

# Friedhofsordnung der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Leerstetten

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Bezeichnung und Zweck des Friedhofes

- (1) Der kirchliche Teil des Friedhofs in Leerstetten steht im Eigentum und unter der Verwaltung der Evang. - Luth. Kirchenstiftung Leerstetten.
- (2) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung verstorbener Glieder der Kirchengemeinde Leerstetten und ihrer verstorbenen Angehörigen.
- (3) Ein Grabnutzungsrecht kann nach Maßgabe vorhandener Plätze erworben werden:
  - von Personen, die im Bereich der Kirchengemeinde Leerstetten oder des früher zu Leerstetten gehörenden Teils der Ortschaft Großschwarzenlohe wohnen zur Bestattung ihrer verstorbenen Angehörigen sowie
  - von Bestattungsverpflichteten für Verstorbene, die bei ihrem Tod im Bereich der Kirchengemeinde Leerstetten oder des früher zur Kirchengemeinde Leerstetten gehörenden Teiles der Ortschaft Großschwarzenlohe gewohnt hatten.
- (4) In allen anderen Fällen kann ein Grabnutzungsrecht nur nach vorheriger Zustimmung des Kirchenvorstandes erworben werden.
- (5) Der Zustimmung des Kirchenvorstandes bedarf auch der Erwerb eines Grabnutzungsrechtes zu Lebzeiten der Personen, die nach ihrem Tod auf dem Friedhof bestattet werden sollen.
- (6) Inhaber von Grabnutzungsrechten können Angehörige in dem von ihnen erworbenen Grab bestatten lassen.
- (7) Sofern beim Tod eines Nutzungsberechtigten keine letztwillige Verfügung vorliegt, können sein Ehegatte, seine Kinder, seine Eltern, seine Enkel, seine Großeltern, seine Geschwister in dieser Reihenfolge die Umschreibung des Nutzungsrechtes auf ihren Namen verlangen. Bei gleichrangigen Personen entscheidet das höhere Lebensalter.

### § 2

#### Verwaltung des Friedhofes

- (1) Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand.  
Er kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte einem Friedhofsausschuss oder einem Friedhofspfleger übertragen.
- (2) Bei der Ausübung der Aufsicht kann sich der Kirchenvorstand eines Friedhofsbeauftragten bedienen. Dieser führt ein Amt nach der von dem Kirchenvorstand erlassenen Dienstanweisung.

- (3) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.  
Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn:
  - a) es zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist,
  - b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu vermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlungen haben.

## II. Ordnungsvorschriften

### §3

#### Ordnung auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Der Friedhof ist für Besucherinnen und Besucher von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet.
- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- (4) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art - Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen - zu befahren,
  - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
  - d) gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - e) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
  - f) Abraum, Abfälle, Papier usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
  - g) den Friedhof und seine Einrichtung und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
  - h) zu lärmern, zu spielen und sich sportlich zu betätigen,
  - i) Hunde frei laufen zu lassen (Hundekot ist zu beseitigen),
  - j) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten,
  - k) Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.

- (5) Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und dieser Ordnung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

#### § 4

##### **Veranstaltungen von Trauerfeiern**

- (1) Bei evangelisch-lutherischen kirchlichen Begräbnissen sind Ansprachen und Handlungen, die nicht Bestandteil der kirchlichen Feier sind, nur mit Genehmigung des amtierenden Geistlichen zulässig. Bei Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen ist immer rechtzeitig um Genehmigung nachzusuchen.
- (2) Die Beisetzung Andersgläubiger ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.
- (3) Trauerfeiern, die nach Absatz 2 auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können.
- (4) Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern, soweit sie neben dem Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen sind, ganz oder teilweise (Ansprachen, Lieder usw.) von seiner Genehmigung abhängig zu machen.

#### § 5

##### **Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof**

- (1) Tätig werden können nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- (2) Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen, Gärtner und Gärtnerinnen und deren fachliche Vertreter sollen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen sollen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- (3) Bestatter und Bestatterinnen müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- (4) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihm keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- (5) Der Friedhofsträger kann die Erlaubnis zur Tätigkeit auf dem Friedhof davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

- (6) Der Friedhofsträger kann die Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, auf Zeit oder Dauer nach vorheriger zweimaliger schriftlicher Abmahnung die Tätigkeit auf dem Friedhof durch schriftlichen Bescheid verbieten.
- (7) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenaufschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an der Seite oder Rückseite unten zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenaufschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
- (8) Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrags hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.
- (9) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Dienstzeit der Friedhofsverwaltung.
- (10) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

#### § 6

##### **Durchführung der Anordnungen**

- (1) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich gegebenenfalls strafrechtlicher Verfolgung aus.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### § 7

##### **Anmeldung der Beerdigung**

Jede geplante Beerdigung ist dem Pfarramt schnellstmöglich anzuzeigen. Danach werden Tag und Stunde der Beerdigung festgesetzt.

#### § 8

##### **Zuweisung der Grabstätten**

Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.

## § 9

### Verleihung des Nutzungsrechtes

- (1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen.
- (2) Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt und mit der Friedhofsordnung übergeben.
- (3) Soll die Beerdigung in einer vorhandenen Grabstätte stattfinden, so ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

## § 10

### Ausheben und Schließen eines Grabes

- (1) Ein Grab darf nur vom Totengräber oder von dem vom Kirchenvorstand beauftragten Unternehmen ausgehoben und geschlossen werden.
- (2) Die beim Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

## § 11

### Tiefe der Gräber

- (1) Bei Erdbestattungen werden die Gräber verschieden tief angelegt und dabei folgende Maße eingehalten:
  - a) für Kinder unter zwei Jahren  
0,80 m
  - b) für Kinder von zwei bis sieben Jahren  
1,10 m
  - c) für Kinder von sieben bis zwölf Jahren  
1,30 m
  - d) für Personen über zwölf Jahren  
1,80 m
- (2) Doppeltiefgräber werden so angelegt, dass der Normaltiefe nach Absatz 1 noch die Tiefe einer Sarglage und eine Zwischenschicht von 30 cm zugemessen werden.
- (3) Urnen werden unterirdisch beigesetzt. Die Tiefe eines Urnengrabes beträgt 0,80 m.

## § 12

### Größe der Gräber

- (1) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden folgende Mindestmaße eingehalten:
  - a) Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren:  
Länge 0,80 m, Breite 0,60 m, Abstand 0,50 m
  - b) Gräber für Personen über 5 Jahre:  
Länge 1,80 m, Breite 0,90 m, Abstand 0,50 m

- (2) Werden Aschenurnen in besonderen Feldern beigesetzt, so ist für ein Urnengrab ein Platz von mindestens 1,00 m Breite und 1,00 m Länge vorzusehen

## § 13

### Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt 15 Jahre, für verstorbene Kinder bis zu fünf Jahren 10 Jahre, für Aschen 15 Jahre.

## § 14

### Belegung

- (1) Jeder Grabplatz darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden.
- (2) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes und der zuständigen Ordnungsbehörde.
- (3) Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegten Gräbern gelten besondere Bestimmungen. (§ 24).

## § 15

### Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettung aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte ist nicht zulässig.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die Einverständniserklärung der oder des nächsten Angehörigen der oder des Verstorbenen und/oder der Nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.
- (4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal oder dessen Beauftragten durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
- (5) Die antragstellende Person hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an der Nachbargrabstätte und den Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

## **§ 16 Registerführung**

Über alle Gräber und Beerdigungen werden Register geführt.

## **§ 17 Einteilung der Gräber**

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.
- (2) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:
  - a) Reihengräber für Erdbestattung,
  - b) Reihengräber für Urnenbeisetzung,
  - c) Wahlgrabstätten für Erdbestattung,
  - d) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzung.
  - e) Gemeinschaftsurnengrab
- (3) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.
- (4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten.
- (5) Nutzungsberechtigte haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsträgerin nicht ersatzpflichtig.
- (6) Die Nutzungsberechtigten müssen mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand übergeben. Wird die Grabstätte nicht abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten von dem Friedhofsträger nach vorheriger schriftlicher Androhung auf Kosten der bisherigen Nutzungsberechtigten Personen durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen besteht für die Friedhofsträgerin nicht.

## **§ 18 Nutzungsrechte**

- (1) In den Gräbern können der Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

Als Angehörige gelten:

  - a) Ehegatten,
  - b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
  - c) die Ehegatten, Lebensgefährten und Verlobten aller genannten Personen.

- (2) Das Nutzungsrecht kann nicht an Dritte übertragen werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.
- (3) Das Nutzungsrecht ist vererblich, aber unteilbar. Die näheren Bestimmungen dazu sind in § 1 Abs. 7 geregelt. Nachrangige Personen haben den Nachweis zu erbringen, dass alle Vorrangigen auf die Umschreibung des Nutzungsrechtes auf ihren Namen verzichten.
- (4) Der neue Nutzungsberechtigte hat innerhalb von sechs Monaten nach Feststellung seiner Nutzungsberechtigung die ordnungsgemäße Umschreibung auf seinen Namen zu beantragen. Kommt er einer schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung auf Umschreibung innerhalb der gestellten Frist nicht nach, so fällt die Grabstätte ohne Entschädigung an die Kirchenstiftung zurück.
- (5) Hinterlässt der Berechtigte keinen Erben, ist der Kirchenvorstand berechtigt, nach den bei Erlöschen des Nutzungsrechtes geltenden Vorschriften (§ 20) zu verfahren.
- (6) Angehörigen der Verstorbenen darf - auch bei einem Wechsel des Berechtigten - der Zutritt zu der Grabstätte nicht verwehrt werden.
- (7) Die Gräber dürfen nicht als Grüfte ausgemauert werden.
- (8) Jegliche Nutzung des Grabes ist auf den durch die Außenkanten der Einfassung umschriebenen Raum beschränkt. Bei Gräbern ohne feste Einfassung ist die Fläche durch die nach dieser Ordnung und ihrer Anlagen bestimmten vorgegebenen Maße für eine Einfassung festgelegt.

## **§ 19 Verlängerung des Nutzungsrechtes**

- (1) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr jeweils um eine weitere Nutzungszeit verlängert werden.
- (2) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§ 13) überschritten, so ist die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechtes mindestens bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit zu erwerben.
- (3) Die Verlängerung muss jeweils für sämtliche Grabbreiten und -tiefen bewirkt werden.
- (4) Der Berechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.
- (5) Die Verlängerung erfolgt grundsätzlich für den Zeitraum einer Ruhefrist.
- (6) Bei Vorliegen besonderer Gründe kann das Nutzungsrecht auch für 5 bzw. 10 Jahre beantragt werden.

**§ 20**  
**Erlöschen des Nutzungsrechtes**

- (1) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
- (2) Der oder die Nutzungsberechtigte ist in diesem Falle verpflichtet, Grabstein, Einfassung und Anpflanzungen auf eigene Kosten zu entfernen.
- (3) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Grabstätte an die Kirchenstiftung zurück. Die Friedhofsverwaltung kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen.
- (4) Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen nach dieser Zeit ohne Entschädigung in das Eigentum der Kirchenstiftung über. Die Kosten für ihre Entfernung und Entsorgung hat der letzte Nutzungsberechtigte zu tragen. Hierauf soll vorher schriftlich oder durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

**§ 21**  
**Wiederbelegung**

Die Grabplätze können nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt werden.

**§ 22**  
**Rücknahme des Nutzungsrechtes**

- (1) Die Kirchenstiftung kann das Nutzungsrecht an einer Grabstätte auf Antrag des Berechtigten ohne Zahlung einer Entschädigung zurücknehmen.
- (2) Nimmt der Friedhofsträger das Nutzungsrecht an Gräbern zurück, für die die Ruhefrist bereits abgelaufen ist, so kann er dem Nutzungsberechtigten die anteiligen Grabgebühren für die nicht genutzten vollen Kalenderjahre erstatten.
- (3) Entstehen dem Friedhofsträger in diesem Zusammenhang Kosten, so werden sie mit der Erstattung verrechnet.

**§ 23**  
**Entzug des Nutzungsrechtes**

Das Nutzungsrecht kann durch den Kirchenvorstand entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen nicht mehr an ihrem Ort belassen werden kann. Soweit die Ruhefrist des zuletzt in der Grabstätte Bestatteten noch nicht abgelaufen ist, ist das Einverständnis des Nutzungsberechtigten erforderlich. Für die Dauer der restlichen Nutzungszeit wird dem Berechtigten eine möglichst gleichwertige Grabstätte zugewiesen.

**§ 24**  
**Beisetzung von Urnen**

- (1) Die Beisetzung von Aschen muss in verrottbaren Urnen erfolgen.
- (2) In Urnengräbern können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (3) Die Beisetzung von Aschenurnen in belegten Gräbern für Erdbestattungen ist zulässig. Je Einzelgrabstelle können bis zu vier Urnen beigestellt werden. Die Bestimmungen des § 19, Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) Für die Aufnahme einer Urne in einer belegten Grabstelle wird eine besondere Gebühr erhoben.
- (5) Die Beisetzung von Aschenurnen im Gemeinschaftsurnengrab an den Stelen erfolgt nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung.

**IV. Schlussbestimmungen**

**§ 25**  
**Grabmal- und Bepflanzungsordnung**

- (1) Zur Sicherung einer christlichen Grabmalkultur und einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofs erlässt der Kirchenvorstand eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und verbindlich für alle Personen, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben oder die ihn besuchen, sowie für alle Personen, Firmen und Institutionen, die auf ihm tätig werden.
- (2) Die Grabmal- und Bepflanzungsordnung kann im Pfarramt während der Dienststunden eingesehen werden.
- (3) Die zugelassenen Gewerbebetriebe haben die Grabmal- und Bepflanzungsordnung gegen Zahlung des Selbstkostenpreises zu erwerben.

**§ 26**  
**Friedhofsgebühren**

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend. Die Gebühren sind im Voraus an die Kirchenstiftungskasse zu entrichten.

**§ 27**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung zum 15. März 2015 in Kraft. Sie kann jederzeit vom Kirchenvorstand mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit dem gleichen Tage tritt die bisher für den Friedhof erlassene Ordnung außer Kraft.